

05.02.93

EG - AS - G

12 Seiten

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems
zum Austausch von Informationen über bestimmte Erzeugnisse, die die Gesundheit oder die
Sicherheit der Verbraucher gefährden können

KOM(92) 429 endg.; Ratsdok. 11020/92

122/93

KEP-AE-Nr.: 930298

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. Februar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 2. Dezember 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des Vorschlags ist die Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum Austausch von Informationen über die nicht den für sie geltenden gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechenden Konsumgüter, die die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gefährden können, ohne daß sie eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen, und die noch nicht einem bestehenden gleichartigen Verfahren unterliegen.

BEGRÜNDUNG

1. Der bis zum 31. Dezember 1992 zu errichtende Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital nach den Bestimmungen des Vertrages gewährleistet ist.

Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Binnengrenzen effektiv fallen, sind die nationalen Verwaltungen für die Ausübung ihrer (technischen) Kontrollbefugnisse an diesen Grenzen zuständig. Das Wegfallen dieser Grenzen bedeutet keineswegs, daß die nationalen Behörden keine Möglichkeit zur Durchführung technischer Kontrollen mehr haben werden.

Die technischen Kontrollen an den Grenzen sind eine der Methoden, deren sich die Mitgliedstaaten bedienen, um den konkreten Marktzugang der Erzeugnisse zu kontrollieren und unter anderem zu verhindern, daß Erzeugnisse auf den Markt gelangen, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen. Die Möglichkeit zur Durchführung derartiger Kontrollen ist allerdings nicht auf die Grenzen beschränkt; sie können auch an anderen Orten innerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt werden (in einem Lager, im Großhandel, im Einzelhandel, usw.). Wie bei allen Arten von Kontrollen hängt die Wirksamkeit solcher technischer Kontrollen davon ab, inwieweit der die Kontrolle durchführende Mitgliedstaat über das Vorhandensein von Erzeugnissen informiert ist, die Probleme für die Gesundheit und Sicherheit aufwerfen.

2. Wegen der Bedeutung derartiger Informationen für die Wahrung der Einheit des Marktes sind in den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Notifizierungsverfahren für den Fall vorgesehen, daß Erzeugnisse, die den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen, gefährlich sind ("Schutzklausel").

Darüber hinaus wurde ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen eingerichtet, um die anderen Mitgliedstaaten zu warnen, wenn ein Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen wegen Waren trifft, die eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen. Außer im Agrarbereich und abgesehen von den demnächst fortfallenden Kontrollen an den Binnengrenzen, gibt es gegenwärtig kein anderes Verfahren, daß es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Informationen über die Erzeugnisse zu erhalten, die den für sie geltenden gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften nicht entsprechen und die die Gesundheit und Sicherheit von Personen gefährden können, ohne daß sie eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen.

3. Dies wird sich mit Beginn der Durchführung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾ am 29. Juni 1994 ändern. In Artikel 7 dieser Richtlinie ist nämlich ein allgemeines Verfahren für die Notifizierungen und den Informationsaustausch vorgesehen, das für den Fall gilt, daß ein Mitgliedstaat Maßnahmen trifft, die das Inverkehrbringen eines Produkts beschränken oder seine Rücknahme vom Markt aus Gründen der Sicherheit anordnen, ohne daß es sich um ernste und unmittelbare Gründe handelt und soweit diese Notifizierung nicht nach einer anderen spezifischen Gemeinschaftsvorschrift erforderlich ist. In der Zwischenzeit, d. h. für den Zeitraum zwischen dem Datum, an dem die Binnengrenzen fallen und dem Datum des Beginns der Durchführung der erwähnten Richtlinie, ist durch den vorliegenden Vorschlag die Einführung eines Verfahrens zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission - eine Art allgemeines Notifizierungssystem - vorgesehen, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission von den Maßnahmen unterrichtet werden,

(1) ABl. Nr. L 228 vom 11.08.1992, S. 24

die ein Mitgliedstaat gegenüber Produkten trifft, die nicht den geltenden gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften entsprechen und die eine (weder schwerwiegende noch unmittelbare) Gefahr bedeuten, soweit diese Produkte nicht bereits einem bestehenden gemeinschaftlichen Notifizierungsverfahren unterliegen.

4. Das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen, das seit 1984 funktioniert (gegenwärtige Rechtsgrundlage: Entscheidung des Rates Nr. 89/45/EWG), ist ein gutes Beispiel für ein wirksames Notifizierungsverfahren zur Information der Mitgliedstaaten über gefährliche Erzeugnisse.

Dieses System wurde als Warnmeldesystem zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Kommission konzipiert, durch das die Empfänger über Erzeugnisse informiert werden, die wegen der von ihr ausgehenden ernststen und unmittelbaren Gefahr Gegenstand von Sofortmaßnahmen waren. Sobald ein Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen (auf dem Verordnungs- oder Verwaltungswege) beschließt, um die Vermarktung oder mögliche Verwendung eines Erzeugnisses zu unterbinden, zu beschränken oder besonderen Auflagen zu unterwerfen, teilt die Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaats dies unverzüglich der Kommission mit. Die Kommission ihrerseits leitet diese Information unverzüglich an die Kontaktstellen der übrigen Mitgliedstaaten weiter.

5. Aufgrund seiner Eigenschaften und seiner Funktionsweise wird die Struktur des gegenwärtigen Schnellinformationssystems - entsprechend angepaßt, um den Besonderheiten des "provisorischen" Systems zum Austausch von Informationen über die betreffenden nicht vorschriftsmäßigen Produkte Rechnung zu tragen - als Informationsträger für die Mitgliedstaaten und die Kommission vorgeschlagen. Was die Funktion der Gemeinschaft betrifft, so beschränkt sich die vorliegende Entscheidung auf das zur Gewährleistung eines angemessenen Informationsaustausches erforderliche Mindestmaß, stellt aber dennoch eine wirksame Begleitmaßnahme zur Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen während der genannten Übergangszeit dar.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum Austausch von Informationen über bestimmte Erzeugnisse, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden können

(92/C 347/09)

KOM(92) 429 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Binnenmarktes und insbesondere zur Wahrung seiner Funktionsfähigkeit sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission über Maßnahmen informiert sein, die die Vermarktung oder Verwendung von Erzeugnissen beschränken oder unterbinden.

Aus diesem Grund sind in den Gemeinschaftsvorschriften Meldeverfahren für den Fall vorgesehen, daß Erzeugnisse, die diesen Vorschriften entsprechen, gleichwohl eine Gefahr bilden; außerdem ist dort ein Verfahren zum raschen Austausch von Informationen über Konsumgüter bei ernster und unmittelbarer Gefahr vorgesehen. Hingegen gibt es außer im Lebensmittelsektor kein Verfahren, das den Mitgliedstaaten die Kenntnis darüber ermöglicht, ob auf dem Markt eines Mitgliedstaats Erzeugnisse vorhanden sind, die den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen und die eine gewisse Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher bergen, ohne eine ernste und unmittelbare Gefahr darzustellen.

Durch die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾ wird mit Beginn ihrer Durchführung ab 29. Juni 1994 ein Meldeverfahren für die Erzeugnisse eingeführt, für die es kein entsprechendes Verfahren nach spezifischen Gemeinschaftsvorschriften gibt.

Der Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft macht die Vorwegnahme bestimmter, gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie zu treffender Maßnahmen erforderlich, damit die Mitgliedstaaten und die Kommission ab 1. Januar 1993 über ein Verfahren zum Informationsaustausch über die fraglichen Produkte verfügen.

Dieses Verfahren gilt demnach für alle Konsumgüter, die — ohne eine ernste und unmittelbare Gefahr darzustellen — nicht den für sie geltenden Vorschriften entsprechen und die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gefährden können und für die ein Mitgliedstaat restriktive Maßnahmen beschlossen hat, soweit das betreffende Erzeugnis nicht bereits einem der gleichwertigen gemeinschaftlichen Meldeverfahren unterliegt.

Mit der Entscheidung 89/45/EWG⁽²⁾, geändert durch die Entscheidung 90/352/EWG⁽³⁾, wurde ein Warnmeldesystem geschaffen, das ein Schnellinformationsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorsieht und für diejenigen Konsumgüter gilt, die eine ernste und unmittelbare Gefahr darstellen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte ein System des Informationsaustausches geschaffen werden, das dem in der genannten Entscheidung beschriebenen nachgebildet ist, mit den entsprechenden Anpassungen in Anbetracht des verfolgten Zwecks.

Dabei sollte ein Standardformular vorgesehen werden, aus dem die Art der übermittelten Informationen für den Empfänger klar ersichtlich ist.

Wird nach der Herstellung des Binnenmarktes festgestellt, daß Konsumgüter aufgrund der Tatsache, daß sie nicht den für sie geltenden Vorschriften entsprechen, die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gefährden können, so ist es angebracht, zweckentsprechende Informationen auf Gemeinschaftsebene zu übermitteln, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können. Die vorliegende Entscheidung stellt eine Begleitmaßnahme zur Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen dar. Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen, die anderen bereits bestehenden Verfahren entsprechen und sich an die Vorschriften des Artikels 7 der Richtlinie 92/59/EWG anlehnen, sind erforderlich, um einen angemessenen Informationsaustausch zu gewährleisten. Sie beschränken sich auf die in dieser Hinsicht unbedingt erforderlichen Maßnahmen.

Der Vertrag sieht für die betreffende Maßnahme ausschließlich die in Artikel 235 genannten Befugnisse vor —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1989, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 49.

2. Tag der Notifizierung

3. Produktkategorie

4. Beschreibung des Produkts, seiner Verpackung (*) (*) und seiner Kennzeichnung

Produktbezeichnung:

Warenzeichen:

(*) Mit ausreichenden Einzelheiten zur klaren Identifizierung des Produkts (insbesondere Stoffe, Farben, Abmessungen).
(*) Angabe der Modellnummer und anderer Kennzeichen.

5. *Auskünfte über den Hersteller*

Name: Anschrift:

6. *Auskünfte über den Importeur*

Name: Anschrift:

7. *Auskünfte über den Vertreiber*

Name: Anschrift:

8. *Herkunftsland*

--

9. Wo wurde das Produkt angetroffen?

☐ Einzelhandel	☐ Großhandel	☐ Sonstige

9a) bei: (Kästchen ankreuzen)

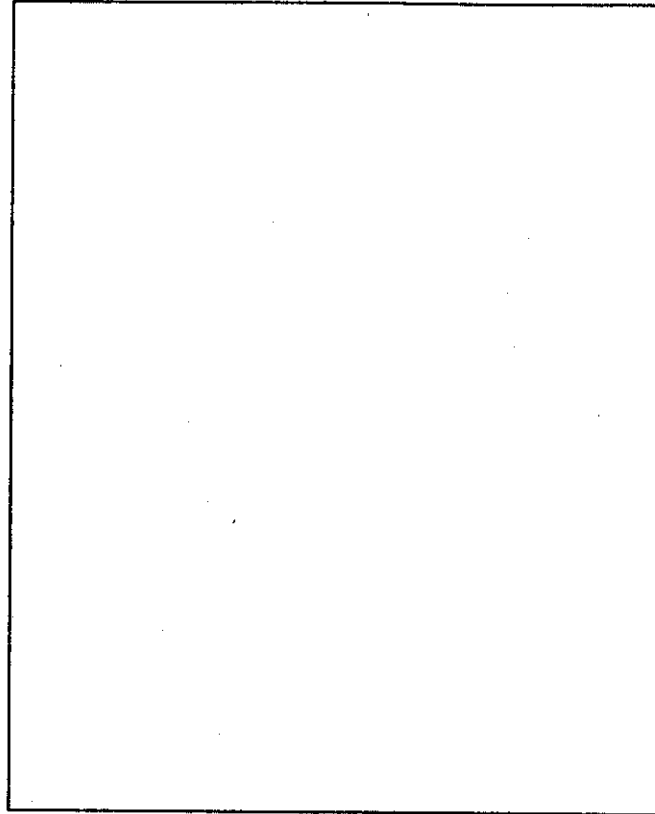
10. Art der Gefahr (Angabe der Gefahr und ggf. der Anforderungen, denen das Produkt nicht genügt. Beizufügen sind nach Möglichkeit Einzelheiten und eventuell Ergebnisse der an dem Produkt durchgeführten Tests und Angaben zu etwaigen Unfällen.)

--

11. Nähere Angaben zu den Maßnahmen (einschließlich Tragweite und Inkrafttreten)

--

12. *Zusatzinformationen* (insbesondere, wenn die Produkte in anderen Mitgliedstaaten verkauft werden)



ANHANG II

ÜBERMITTLUNGSVERFAHREN

Die den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Notifizierungen, deren Gegenstand Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung sind, werden per Fax oder per Telex an folgende Anschrift übermittelt:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Dienst „Verbraucherpolitik“,
Referat 3 — Allgemeine Produkt- und Dienstleistungssicherheit,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel;

Telefax (32) 2 296 43 23; Telex COMEU B 21877.

26.03.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum Austausch von Informationen über bestimmte Erzeugnisse, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden können

KOM(92) 429 endg.; Ratsdok. 11020/92

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen in den EG-Gremien auf eine Ablehnung des Vorschlags hinzuwirken, soweit Lebensmittel, Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt, Arzneimittel, kosmetische Mittel und Medikalprodukte betroffen sind.
2. Des weiteren bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß in Artikel 1 Abs. 3 des Vorschlages zum Ausdruck gebracht wird, daß die Kommission die geprüften Informationen vor Weiterleitung an die anderen Mitgliedstaaten in die Sprache der Empfängerländer übersetzt. Ohne diesen Zusatz müßte jedes Empfängerland - in Deutschland der Bund für die 16 Länder - selbst die Übersetzung vornehmen, wobei unterschiedliche Interpretationen durch die Übersetzung nicht auszuschließen sind. Eine zentrale Übersetzung der Informationen würde zum anderen zu einer Arbeitsentlastung der Mitgliedstaaten beitragen.